

Anordnung zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Unterricht der Referendarinnen und Referendare am Landgericht Kiel ab dem 19.10.2020

Ergänzend zum Hygieneplan des Landgerichts Kiel vom 16.09.2020 gilt folgendes, wobei der Hygieneplan des Landgerichts bei Unklarheiten oder Lücken Vorrang genießt:

1. Referendar*innen und Studienpraktikant*innen gelten als Angehörige der Justiz im Sinne des Hygieneplanes und nicht als Externe.
2. Im Gebäudekomplex des Landgerichts (inklusive der Schulungsmodule im Schützenwall und in der Preußerstraße) ist an Werktagen ab 08:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht während des Unterrichtsgeschehens, soweit am eigenen Platz verweilt wird. Sobald der eigene Platz verlassen wird, lebt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wieder auf.
3. Den Anordnungen der AG-Leiterinnen und AG-Leiter ist Folge zu leisten.
4. Beim Warten auf den Einlass in den Unterrichtsraum/das Gebäude ist nach Möglichkeit im Freien zu warten und ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die vorher im Unterrichtsraum befindliche Gruppe ist vollständig heraus zu lassen.
5. Beim Betreten der Räumlichkeiten, während des Unterrichtes und beim Verlassen der Unterrichtsräume ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten wird.
6. Vor Betreten der Unterrichtsräume hat gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes ein ausreichendes Händewaschen mit Seife (mindestens 20-30 Sekunden) oder alternativ eine gründliche Handdesinfektion stattzufinden.
7. Nach dem Betreten des Unterrichtsraumes besteht keine freie Platzwahl. Die Referendarinnen und Referendare setzen sich nur an die mit einem roten Klebeband gekennzeichneten Plätze. Die Sitzplätze in der Preußerstraße verfügen über keine besondere Kennzeichnung. Diese Plätze besitzen einen ausgemessenen Abstand von mindestens 160 cm. Nach Betreten des Unterrichtsraumes wird zuerst derjenige Platz besetzt, der am weitesten vom Eingang entfernt ist, sodass der Platz zum Eingang des Raumes möglichst lange unbesetzt ist.
8. Während des Unterrichtes hat spätestens nach jeder vollen Stunde eine Zwangslüftung (im Idealfall Querlüftung) des Raumes für ca. 5 Minuten zu erfolgen. Eine Zwangslüftung hat auch vor jedem Unterricht und vor einem Gruppenwechsel stattzufinden.
9. Darüber hinaus stehen Flächen-Desinfektionsmittel für die Tische bereit. Die Referendarinnen und Referendare haben eigenverantwortlich die Möglichkeit, ihre Tische zu desinfizieren.
10. Die Referendarinnen und Referendare haben darauf zu achten, dass sie bei wiederholt stattfindenden Veranstaltungen nach Möglichkeit auf den gleichen Plätzen sitzen.
11. Nach dem Unterricht ist der Unterrichtsraum in umgekehrter Reihenfolge des Betretens (vgl. 6.) geordnet zu verlassen. Das bedeutet, dass diejenige Referendarin bzw. derjenige Referendar, die/der am dichtesten am Eingang sitzt und den Raum zuletzt betreten hat, den Unterrichtsraum zuerst verlässt.
12. Darüber hinaus steht es den Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften eigenverantwortlich frei, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und in Absprache mit den Teilnehmern weitere Vorkehrungen zur Vermeidung der Ausbreitung der Corona-Pandemie im Rahmen des Unterrichtsgeschehens zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer des Unterrichtes.

i.A.

Gers, RiLG

- Referent für Referendarangelegenheiten -